Landeszuweisungsrichtlinie

(*Stand: 15.03.2016*)

Diese Zuweisungsrichtlinie bestimmt entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Stadtgemeinden nach den §§ 3 bis 5 und 8 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die grundlegenden Parameter für die Unterrichtsversorgung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Das Nähere bestimmen kommunale Richtlinien der Stadtgemeinden.

Das Land weist den Stadtgemeinden Mittel für die Unterrichtsversorgung in folgenden fünf Bereichen zu:

1. Grundbedarf
   a. Unterricht nach Stundentafel
   b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten
   c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung
   d. Lehrerwochenstunden für den teilgebundenen und gebundenen Ganztag
2. Leitungszeit
3. Unterrichtsvertretung
4. Fördern und besondere Aufgaben
5. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

1. Grundbedarf

1.a. Unterricht nach Stundentafel

Für den Unterricht nach Stundentafel werden den Stadtgemeinden je eingerichtetem Klassenverband (KLV) der Schulen Lehrerwochenstunden entsprechend den Kontingentstundentafeln plus Differenzierungsstunden nach den Bildungsgangverordnungen zugewiesen. Für die Einrichtung von Klassen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Oberschule und Gymnasium / Gymnasiale Oberstufe) gilt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen.

Aus diesen landesrechtlichen Vorgaben ergeben sich folgende Parameter:

aa. Grundschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 1:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 2:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 3:	26 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 4:	26 Lehrerwochenstunden

bb. Oberschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	34 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 9:	35,5 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 10:	35,5 Lehrerwochenstunden

cc. Gymnasium

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	35 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7:	36 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	37 Lehrerwochenstunden
Je Klasse 9: in Jahrgangsstufe:	37 Lehrerwochenstunden
(Je Klasse in Jahrgangsstufe 10:	34 Lehrerwochenstunden)

dd. Gymnasiale Oberstufe

Für jede Vorbereitungsklasse:	25 Lehrerwochenstunden

Einführungs-Phase: Die Zuweisung richtet sich nach Größe des Klassenverbands:

Weniger als 28 Schülerinnen und Schüler:	37 Lehrerwochenstunden
28 Schülerinnen und Schüler:	38 Lehrerwochenstunden und
mehr als 28 Schülerinnen und Schüler:	39 Lehrerwochenstunden.

Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden.

ee. Bestehende Förderzentren nach Bremischem Schulgesetz

Für die Bildung der Klassen werden in den Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen folgenden Regelgrößen angewandt:

Im Förderzentrum für den Förderbereich Hören, im Förderzentrum für den Förderbereich Sehen und im Förderzentrum für den Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung bilden je 6 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Die Unterrichtszuweisung pro Klassenverband erfolgt entsprechend der Stundentafeln der Regelschulen.
Im Förderzentrum für den Förderbereich körperlich-motorische Entwicklung bilden je 4 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Dem Förderzentrum werden 27 Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen.
Der Schule für Krankenhaus-und Hausunterricht erhält für den Unterricht eine pauschale Zuweisung. Die genaue Festlegung trifft die kommunale Zuweisungsrichtlinie.

ff. Berufsbildende Schulen

aaa. Nach § 25 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz soll der Unterricht in der Berufsschule 12 Stunden wöchentlich betragen. Es werden daher pro eingerichteten Klassenverband 12 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

bbb. Für die einzelnen vollzeitschulischen Bildungsgänge ergibt sich die Zuweisung aus der jeweiligen Stundentafel (ohne Teilungsstunden).

ccc. Diese Grundbedarfsstunden werden ergänzt durch eine Zuweisung „Grundbedarf Plus“ in Höhe von 13,5 % des Grundbedarfs aus aaa. und bbb. Diese Lehrerwochenstunden sollen vorrangig für Teilungsstunden, Stunden zur Absicherung des Fachklassenprinzips und Differenzierungsstunden zur Verfügung stehen.

Die genaue Verteilung der Stunden regeln die Stadtgemeinden in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.
Die Neueinrichtung von Klassenverbänden ist mit der Landesfachaufsicht abzustimmen.

Dem Bildungsgang Werkschule werden pro Klassenverband 24 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

gg. Schule für Erwachsene

Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife (in Vollzeitform) führt:
28 Lehrerwochenstunden
Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife (in Teilzeitform) führt:
19,67 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)
Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Vollzeitform) führt:
28 Lehrerwochenstunden
Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Teilzeitform) führt:
19 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)
Gymnasiale Oberstufe (in Vollzeitform):
Einführungsphase: je Klasse 33 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)
Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden
Gymnasiale Oberstufe (in Teilzeitform):
Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden

1 b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten

Das Land weist den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes pauschal folgende Ressourcen zu:

- in der Grundschule pro Klassenverband 4,5 Lehrerwochenstunden
- in der Sekundarstufe I der Oberschulen pro Klassenverband 6,6 Lehrerwochenstunden

Die Umsetzung dieser Zuweisung regeln die kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

1 c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung

Das Land weist den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung nach

den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes je Klasse pauschal folgende Ressourcen zu:

- in der Grundschule 26,5 Lehrerwochenstunden
- in der Sekundarstufe I 31,5 Lehrerwochenstunden
- für die Klassen der Werkstufe (Klasse 11 und 12 des berufsbildenden Bereichs) werden pro Klasse 36 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

1 d. Lehrerwochenstunden für den teilgebundenen und gebundenen Ganztag

Für den teilgebundenen und den gebundenen Ganztag werden folgende Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen:

- gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden
- gebundene Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden
- teilgebundene Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I erhalten für die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 7 pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden

Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung erhalten

- in gebundenen Ganztagsgrundschulen zusätzlich pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden,
- in gebundenen Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse und
- in teilgebundenen Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5-7 zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse.

Für die offenen Ganztagschulen regeln die Stadtgemeinden die Zuweisung der Ressourcen aus Ziffer 4 in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

2. Leitungszeit

Für die Leitungszeit entsprechend der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule und für besondere Leitungs- und Entwicklungsaufgaben werden den Stadtgemeinden pauschal 7,3 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1 zugewiesen.

3. Unterrichtsvertretung

Für die Unterrichtsvertretung werden den Stadtgemeinden für die allgemeinbildenden Schulen 6 % der Zuweisung nach Ziffer 1 und 4 zur Verfügung gestellt.
Die Umsetzung wird in kommunalen Zuweisungsrichtlinien geregelt.

4. Fördern und besondere Aufgaben

Den Stadtgemeinden wird für schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben 6,5 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1 zugewiesen.
Die weitere Verteilung regeln die Stadtgemeinden in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

5. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Stadtgemeinden erhalten für den Ausgleich folgender Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände 4,5 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1.

- Freistellungen nach Bremischen Personalvertretungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz und SGB IX
- Stunden für Altersermäßigung und Schwerbehinderung nach der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule
- Abordnung an außerschulische Institutionen
- Einsatz von Lehrkräften am Landesinstitut für Schule und/oder Lehrerfortbildungsinstitut
- Koordination von dauerhaften bzw. befristeten Aufgaben/Projekten.

Diese Richtlinie tritt zum Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Die Senatorin für Kinder und Bildung Bremen, den